

IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

vom 2. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. März 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»³ wird wie folgt geändert:

Art. 12

¹ (**geändert**) Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Weite haben die Gemeinden ~~mit einem überdurchschnittlichen Indexwert Weite je Einwohnerin und Einwohner, die gesamthafte Sonderlasten aus folgenden Faktoren aufweisen:~~

- a) (**neu**) Länge des Strassennetzes;
- b) (**neu**) Wohnbevölkerung mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer;
- c) (**neu**) Streuung des Siedlungsgebiets;
- d) (**neu**) geringe Einwohnerdichte.

Art. 12a (neu)

Ausgleichsbeitrag

a) Bestimmungsfaktoren

¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) der gewichteten Strassenlänge der Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
- b) dem Pauschalbeitrag je gewichtetem Strassenkilometer der Gemeinde von Fr. 1'166.-;

1 ABl 2020-00.018.447.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2021; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

3 sGS 813.1.

- c) dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde;
- d) dem Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde von Fr. 134.-;
- e) der Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen;
- f) dem Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen, von Fr. -.008;
- g) der Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner;
- h) dem Pauschalbeitrag je Hektar für die Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner von Fr. 29.-;
- i) dem Korrekturwert je Einwohnerin und Einwohner für die mittlere Belastung von Fr. 320.-;
- j) der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Art. 13

(aufgehoben)

Art. 17a^{bis}

¹ Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden, die eine positive Summe folgender Faktoren aufweisen:

- a) **(geändert)** Sonderlasten ~~bei der Unterbringung von Kindern~~ **im Bereich Familie und JugendlichenJugend**;

Art. 17c

(Artikeltitel geändert) ~~Unterbringung von Kindern~~ **Familie und JugendlichenJugend**

¹ **(geändert)** Sonderlasten einer Gemeinde ~~bei der Unterbringung von Kindern~~ **im Bereich Familie und JugendlichenJugend** sind abhängig von:

- a) **(geändert)** dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für: **Familie und Jugend**;
 - 1. **(aufgehoben)**
 - 2. **(aufgehoben)**
 - 3. **(aufgehoben)**

Art. 17e

¹ Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der Sozialhilfe sind abhängig von:

- a) (**geändert**) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für: **die finanzielle Sozialhilfe**;
 - 1. (**aufgehoben**)
 - 2. (**aufgehoben**)
 - 3. (**aufgehoben**)
 - 4. (**aufgehoben**)

^{1bis} Der Beitragssatz beträgt:

- b) (**geändert**) bei einer unterdurchschnittlichen Belastung **minus** 20 Prozent.

Art. 17g

^{1bis} Der Beitragssatz beträgt:

- b) (**geändert**) bei einer unterdurchschnittlichen Belastung **minus** 20 Prozent.

Art. 45

¹ (**geändert**) Übersteigt die Gesamtsteuerbelastung einer oder mehrerer Gemeinden den kantonalen Durchschnitt der Gesamtsteuerbelastung um mehr als 6 Prozent **und beträgt der Steuerfuss der betreffenden Gemeinden mehr als 145 Prozent**, zeigt der Wirksamkeitsbericht zusätzlich auf:

(**Aufzählung unverändert**)

Anhang 2: Berechnung des Sonderlastenausgleichs Weite

$$SLW_{Gemeinde} = \frac{FW_{Gemeinde} \times BEV_{Gemeinde} \times M_{Str} \times \sigma_{Weite}}{SI_{Gemeinde} - K_{Weite}} (B_{Str} + B_{Einw800} + B_{Streu} + B_{Dichte} - K_{Weite}) \times BEV_{Gemeinde}$$

wobei

$$FW_{Gemeinde} = SI_{Gemeinde} / S_{St}$$

$$SI_{Gemeinde} = I_{KM} + 0.1 \times I_{H\ddot{o}he} + 0.1 \times I_{Dichte} + 0.1 \times I_{Streuung}$$

$$B_{Str} = Str_{Gemeinde} \times M_{Str}$$

$$B_{Einw800} = BEV800_{Gemeinde} \times M_{Einw800}$$

$$B_{Streu} = STREU_{Gemeinde} \times M_{Streu}$$

$$B_{Dichte} = DI_{Gemeinde} \times M_{Dichte}$$

Legende:

SLW _{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Weite
B _{Str}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für die gewichtete Strassenlänge der Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner
B _{Einw800}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde
B _{Streu}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen
B _{Dichte}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
K _{Weite}	Korrekturwert je Einwohnerin und Einwohner für die mittlere Belastung
FW _{Gemeinde}	einwohnergewichtet standardisierter Indexwert Weite der Gemeinde
BEV _{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
Str _{Gemeinde}	Gewichtete Strassenlänge der Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner
BEV800 _{Gemeinde}	Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde
STREU _{Gemeinde}	Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen
DI _{Gemeinde}	Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
M _{Str}	Pauschalbeitrag je gewichtetem Strassenkilometer der Gemeinde

M_{Einw800}	Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde
M_{Streu}	Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen
M_{Dichte}	Pauschalbeitrag je Hektar für die Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
M_{IW}	Koeffizient von Fr. 249 je Indexpunkt-Weite
σ_{Weite}	Beitragssatz-Weite
SI_{Gemeinde}	Summe der gewichteten Indikatoren
SSI	Standardabweichung der Summe der gewichteten Indikatoren
IK_M	standardisierter Indikator der gewichteten Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde
$I_{\text{Höhe}}$	standardisierter Indikator des Anteils der Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz über 800 Meter über Meer
I_{Dichte}	standardisierter Indikator der Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
I_{Streuung}	standardisierter Indikator der Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet

Der Koeffizient (M_{IW}) ergibt sich aus einer linearen Regression, in welcher der um bedeutende einmalige Erträge oder Aufwände bereinigte Nettoaufwand einer Gemeinde die abhängige Variable und ihr Indexwert Weite ($I_{\text{W}_{\text{Gemeinde}}}$) die unabhängige Variable bilden.

Anhang 2 a: Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs

a) Sonderlasten-Unterbringung Kinder und Jugendliche im Bereich Familie und Jugend

$$\frac{SoKuJ_{\text{Gemeinde}}}{SoFuJ_{\text{Gemeinde}}} = \frac{(NAKuJ_{\text{Gemeinde}} - NAKuJ_{\text{Kanton}}) \cdot (NAFuJ_{\text{Gemeinde}} - NAFuJ_{\text{Kanton}})}{BEV_{\text{Gemeinde}} \times \sigma_{KuJ} \sigma_{FuJ}}$$

Legende:

$SoKuJ_{\text{Gemeinde}}$	Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern
$SoFuJ_{\text{Gemeinde}}$	im Bereich Familie und Jugendlichen
$NAKuJ_{\text{Gemeinde}}$	Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde für die Unterbringung
$NAFuJ_{\text{Gemeinde}}$	von Kindern Familie und Jugendlichen Jugend je Einwohnerin und Einwohner

nGS 2021-020

NA_{Kant}^{Kanton}	Nettoaufwand für die Unterbringung von Kindern Familie und
NA_{Kant}^{FuJ}	Jugendlichen Jugend je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$BEV_{Gemeinde}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
σ_{Kant}^{FuJ}	Beitragssatz Kinder Familie und Jugendliche Jugend

e) *Ausgleichsbeitrag soziodemographischer Sonderlastenausgleich*

$$SL_{SO}^{Gemeinde} = \sigma_{Kant}^{FuJ} \cdot SoFuJ^{Gemeinde} + SoSH^{Gemeinde} + SoStPf^{Gemeinde}$$

Legende:

$SL_{SO}^{Gemeinde}$	Ausgleichsbeitrag aus dem soziodemographischen Sonderlastenausgleich
σ_{Kant}^{FuJ}	Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern Bereich Familie und Jugendlichen Jugend
$SoFuJ^{Gemeinde}$	
$SoSH^{Gemeinde}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der Sozialhilfe
$SoStPf^{Gemeinde}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der stationären Pflege

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz wurde am 2. Februar 2021 rechts-gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Fe-bruar 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar 2021

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Siehe ABl 2021-00.038.806.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.035.208.